

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/BfH
Gemeindevertretung Hoppegarten**

Hoppegarten, 17.11.2025

Anfrage Brandschutz und Verbot von Feuerwerkskörpern an Silvester

Guten Tag, Herr Siebert,

nach einem Gutachten der Rechtsanwälte Prof. Dr. Remo Klinger und Yannis Haug-Jurgan (Kanzlei Geulen & Klinger) ergibt sich für Kommunen aus § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nicht nur die Möglichkeit, sondern eine Pflicht, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 31. Dezember und 1. Januar in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen durch Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen zu verbieten.

Eine solche besondere Gefahrenlage, die die Kommune zum Handeln verpflichtet, liegt insbesondere vor bei:

- Gebäuden mit hohem Holzanteil,
- Tankstellen,
- Gebäuden und Anlagen, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden,
- Bauern- und Reiterhöfen sowie dazugehörigen Scheunen,
- Wertstoff- und Recyclinghöfen.

Ferner kann eine besonders enge Bebauung die Brandgefahr erheblich erhöhen, so dass Gebäude, die Teil eines solchen Ensembles sind, als besonders brandempfindlich einzustufen sind. Weitere Einzelfälle sind zu prüfen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 1. SprengV formal als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, ist die zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von Amts wegen verpflichtet, zu ermitteln, ob Tatsachen vorliegen, die eine Einstufung von Gebäuden oder Anlagen als brandempfindlich rechtfertigen.

Die Ermessensentscheidung der Behörde nach § 40 VwVfG reduziert sich auf Null, wenn dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum durch Brandverhütung keine gewichtigeren Rechtsgüter entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Behörde zum Einschreiten und damit zum Schutz der brandempfindlichen Gebäude und Anlagen verpflichtet.

Im Rahmen dieses pflichtgemäßen Ermessens hat die Gemeindeverwaltung Hoppegarten zu ermitteln,

- welche Gebäude und Anlagen als brandempfindlich einzustufen sind und
- welche Schutzabstände zu diesen Objekten zur effektiven Gefahrenabwehr festzulegen sind.

Diese Gebäude und Anlagen sind regelmäßig zu schützen. Gleichzeitig ist den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, der Verwaltung Gebäude oder Anlagen zu melden, die sie für brandempfindlich halten. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen.

Unterbleibt der gebotene Schutz brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, drohen im Falle eines Brandes sowohl amtshaftungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen für die Gemeinde Hoppegarten und ihre Amtsträger.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden in der Gemeinde Hoppegarten besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen identifiziert?
2. Wurden die Einwohnerinnen und Einwohner darüber informiert, dass sie der Verwaltung brandempfindliche Gebäude und Anlagen melden können?
3. Welche Organisationseinheit bzw. welche Funktion innerhalb der Verwaltung ist mit der Prüfung solcher Hinweise betraut?
4. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um brandempfindliche Gebäude und Anlagen vor Feuerwerkskörpern zu schützen (z. B. räumliche Beschränkungen, Verbotszonen, Kontrollen)?
5. Wurde eine Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erarbeitet oder erlassen, die dem Schutz dieser brandempfindlichen Gebäude und Anlagen dient? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Christian Arndt
Fraktionsvorsitzender